

Anl. 5 IEV

IEV - Indirekteinleiterverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. Feststellung der Nichteinhaltung von Vorgaben, die in Zustimmungen zu Indirekteinleitungen gemäß § 2 vom Kanalisationsunternehmen festgelegt wurden.
2. Feststellung der Überschreitung von Schwellenwerten gemäß § 2 Abs. 2 oder 3.
3. Nichtvorlage von Berichten gemäß § 5 Abs. 4.

In Kraft seit 12.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at